

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 15. Januar 1907.

Inhalt:

Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd. Vom 24. Dezember 1906. — Königl. Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Prüfungen für den Versteherankaltendienst. Vom 29. Dezember 1906. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln in Krankenanstalten. Vom 8. Januar 1907. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Abgabe von Arzneimitteln auf Anweisung mittels Fernsprecher. Vom 8. Januar 1907.

Gesetz,

betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd.
Vom 24. Dezember 1906.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Dem Art. 12 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 (Reg.Bl. S. 223) wird als Abf. 4 folgende Bestimmung angefügt:

„Räken, welche in einer Entfernung von mindestens 600 m vom nächsten bewohnten Hause im Wald oder freien Feld umherschweifend getroffen werden, dürfen von dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten getötet werden.“